

Durchgeschriebene Fassung der

Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Worpswede

Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates

in der Fassung der Neufassung der Satzung vom 17.07.2012
geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 26.04.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Worpswede folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den 9 Mitgliedern des Seniorenbeirates werden 6 Mitglieder grundsätzlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode soll der des Rates entsprechen. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden. Die erste Amtszeit des Seniorenbeirates nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung läuft bis zum 31.10.2011. In der Folge endet die Amtszeit mit der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Worpswede, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Worpswede, die das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 55. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder eines Orts- oder Gemeinderates der Gemeinde Worpswede oder des Kreistages sowie Bedienstete der Gemeinde Worpswede sind nicht in den Seniorenbeirat wählbar.

(3) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt als Ersatzperson diejenige Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

§ 3

Wahlleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Worpswede.

§ 4

(1) Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren. Alle wählbaren Seniorinnen und Senioren können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat bis zum 48. Tag, 18.00 Uhr, vor

der Wahl dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers,
- Zustimmungserklärung des/der Kandidaten/in

Der Wahlleiter entscheidet umgehend über die Zulassung der Vorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich amtlich bekannt; ferner wird diese Entscheidung auch der Einreicherin/dem Einreicher mitgeteilt.

Auf Grundlage dieser zulässigen Vorschläge wird durch den Wahlleiter der Stimmzettel erstellt. Über die Reihenfolge der namentlichen Nennung auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

(2) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Hierzu wird der Stimmzettel mit einem Anschreiben, das u. a. auch über die Art und Weise der Annahme der Stimmzettel und den spätesten Wahltermin informiert, durch den Wahlleiter an alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren vier Wochen vor dem Wahltermin versandt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme.

(3) Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt unmittelbar nach dem letzten Wahltag öffentlich im Rathaus.

§ 5

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Bewerber(innen) sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat.

Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6

(1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr lädt der bisherige Beiratsvorsitzende ein. Steht dieser nicht zur Verfügung, lädt der Bürgermeister ein. Zur ersten Sitzung nach der Gründung des Seniorenbeirates lädt der Bürgermeister ein.

(2) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte vom bisherigen Vorsitzenden fortgeführt. Steht dieser nicht zur Verfügung, ruhen die Geschäfte solange bis ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden der gewählten Mitglieder keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte der nach dieser Wahlordnung vorgesehenen gewählten Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort.

§ 8

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde abschließend.

§ 9

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl eines Seniorenbeirates vom 28.02.2007 außer Kraft.